

Die Mandanten-Information

März 2006

Themen dieser Ausgabe

- › Kinderbetreuungskosten
- › GmbH-Geschäftsführer: Lohnsteuerzahlungen
- › Betrieb: Unfallbedingte Schadensersatzleistungen
- › Anrufungsauskunft bindet das Finanzamt
- › Kapital-LV: Auszahlung der Überschussanteile
- › Kapitaleinkünfte: Vorfälligkeitsentschädigungen
- › Freibetrag: beschränkt Erbschaftsteuerpflichtige
- › Abziehbarkeit von Rentenversicherungsbeiträgen
- › Riester-Rente im Visier der EU-Kommission
- › Schulgeld: Sonderausgabenabzug
- › Steuerbescheid: Beginn der Einspruchsfrist
- › EuGH kippt deutsche Arbeitsvisumregelung
- › Publikumsgesellschaften: Nachschusspflicht
- › Wichtige Steuertermine im März 2006

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nach hitzigen Diskussionen der Koalitionäre wurde die ursprünglich vorgesehene Regelung zur **steuerlichen Geltendmachung von Kinderbetreuungskosten** (vgl. Februar-Ausgabe, Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung) geändert. Wir möchten Sie daher nachfolgend über den derzeitigen Stand der Dinge informieren. Bitte beachten Sie, dass es sich hier immer noch um einen Gesetzentwurf handelt, weitere Änderungen bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens also möglich sind.

Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf vom 14. 2. 2006 sieht für die steuerliche Behandlung von Kinderbetreuungskosten Folgendes vor:

Erwerbstätige Alleinerziehende und zusammenlebende Paare, die beide erwerbstätig sind:

Diese können 2/3 der erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten (höchstens jedoch 4.000 € pro Jahr und Kind) als *Betriebsausgaben* bzw. *Werbungskosten* absetzen, wenn das Kind

- jünger als 14 Jahre alt ist oder
- wegen einer vor dem 27. Lebensjahr eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Nicht erwerbstätige Alleinerziehende und zusammenlebende Paare mit nur einem erwerbstätigen Elternteil:

Der Gesetzentwurf sieht hier zwei Fallkonstellationen vor, die unterschiedlich behandelt werden sollen:

- Befindet sich der nicht erwerbstätige Steuerpflichtige in der Ausbildung oder ist körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank, würden diese Betreuungskosten bei Kindern unter 14 Jahren oder behinderten Kindern zu 2/3 bis maximal 4.000 € pro Jahr und Kind als *Sonderausgaben* berücksichtigt.
- Ist ein Alleinerziehender bzw. der nicht erwerbstätige Elternteil eines zusammenlebenden Paares gesund, könnten die Aufwendungen in der genannten Höhe nur vom *3. bis zum 5. Lebensjahr* als *Sonderausgaben* geltend gemacht werden.

Die Mandanten-Information

Schließlich gilt auch für den Fall, dass sich **beide zusammenlebenden Elternteile in der Ausbildung befinden bzw. körperlich, geistig oder seelisch behindert** sind, der *Sonderausgabenabzug* bei Kindern unter 14 Jahren zu 2/3 und maximal 4.000 € pro Jahr und Kind.

Hinweis: Aufwendungen für Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe-, Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurse) oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen würden jeweils nicht berücksichtigt.

Steuerrecht

Unternehmer & Freiberufler

Haftung des Gesellschafter-Geschäftsführers für Lohnsteuerzahlungen

Auch wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer **seitens der GmbH geschuldete Löhne aus seinem eigenen Vermögen erbringt**, hat er dafür zu sorgen, dass die Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) ebenso dann, wenn er zur Zahlung der Gehälter **nicht verpflichtet** war. Denn der Geschäftsführer einer GmbH habe die Pflichten zu erfüllen, die der GmbH als Arbeitgeberin beim Lohnsteuerabzug obliegen und die sich aus dem Einkommensteuergesetz ergeben. **Kurzum:** Der Geschäftsführer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei jeder Lohnzahlung die gesetzlich festgelegte Lohnsteuer einbehalten und innerhalb bestimmter Fristen an das Finanzamt abgeführt wird. Dabei spielt nach Ansicht des BFH keine Rolle, ob die dafür verwendeten Mittel der GmbH zur Verfügung gestanden haben oder die Zahlung aus dem persönlichen Vermögen der Gesellschafter erfolgt ist. Der Geschäftsführer handele in Vertretung der Gesellschaft und stelle dieser mittelbar Vermögensmittel zur Verfügung. Der BFH hob in diesem Streitfall dennoch den Haftungsbescheid auf. Der Grund: Es fehlte an dem in der Abgabenordnung für eine Haftung verlangten Verschulden. Grob fahrlässig im Sinne dieser Vorschrift handelt nur, wer die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Kenntnissen verpflichtet und imstande war, in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.

Betriebliche Veranlassung unfallbedingter Schadensersatzleistungen

Unfallschäden teilen steuerrechtlich das Schicksal der Fahrt, auf der sie entstanden sind. Unfallbedingte Schadensersatzleistungen sind daher betrieblich veranlasste Aufwendungen, soweit sich der Unfall auf einer **betrieblichen Reise** ereignet hat. Dies hat kürzlich der Bundesfinanzhof entschieden.

Arbeitnehmer/Arbeitgeber

Arbeitgeber dürfen sich auf die Auskünfte des Finanzamts verlassen

Als Arbeitgeber haben Sie die Möglichkeit, beim Finanzamt eine sog. **Anrufungsauskunft** hinsichtlich der Lohnsteuer-

lichen Behandlung eines bestimmten Sachverhalts zu stellen. Auf diese Weise können Sie sich vor finanziellen Risiken schützen, die sich aus Ihrer Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug ergeben. Denn haben Sie eine solche Anrufungsauskunft eingeholt und sind Sie auch danach verfahren, ist das Betriebsstättenfinanzamt im Lohnsteuerabzugsverfahren daran gebunden. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist eine Nacherhebung von Lohnsteuer daher selbst dann unzulässig, wenn sich die Auskunft später als **falsch** erweist. Das gilt auch für den Fall, dass der Arbeitgeber nach einer **Lohnsteueraußenprüfung** zur Abgeltung der nachzuzahlenden Steuer einer **Pauschalierung der Lohnsteuer zugestimmt** hat.

Kapitalanleger

Weiter laufende Kapitallebensversicherung: Auszahlung der Überschussanteile

Zahlt eine Versicherung nach mindestens zwölfjähriger Vertragslaufzeit aus der **weiter laufenden Kapitallebensversicherung** Zinsen (Überschussanteile) aus, so sind die Zinseinnahmen steuerfrei. Das hat nun der Bundesfinanzhof entschieden.

In dem Streitfall stützte das Gericht seine Entscheidung zwar auf eine Vorschrift, die direkt nur den Fall des Rückkaufs einer Versicherung nach mindestens zwölfjähriger Laufzeit behandelt. **Die Richter argumentierten jedoch:** Sieht der Gesetzgeber den Vorsorgezweck schon beim Rückkauf einer Versicherung nach mindestens zwölfjähriger Laufzeit als erfüllt an, müsse dies erst recht gelten, wenn der Versicherungsvertrag fortgeführt werde und der Versicherungsnehmer lediglich die Überschussbeteiligung ausgezahlt bekomme. Denn gerade dem Vorsorgegedanken werde mehr Rechnung getragen, wenn die Versicherung nach zwölfjähriger Laufzeit anstatt eines Rückkaufs weitergeführt werde.

Vorfälligkeitsentschädigungen sind keine Werbungskosten bei Kapitaleinkünften

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof hatte ein Steuerpflichtiger drei bis dahin vermietete Wohnobjekte veräußert und musste in diesem Zusammenhang seine grundschuldgesicherten Darlehensschulden vorzeitig tilgen. Dafür hatte er an die Kreditinstitute Vorfälligkeitsentschädigungen zu zahlen. Den nach Leistung der Entschädigungen noch verbliebenen Veräußerungserlös legte er zu bestimmten Zinssätzen an. Nun wollte er bei seiner Einkommensteueranmeldung die Vorfälligkeitsentschädigungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt wissen. Dies hingegen beurteilten die obersten Finanzrichter ganz anders.

Hintergrund: Grundsätzlich gehören Vorfälligkeitsentschädigungen zwar nicht zu den Zinsen im bürgerlich-rechtlichen Sinne; sie bezwecken jedoch den Ausgleich des Schadens, der dem Kreditinstitut aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Kreditvertrags entstanden ist. Folglich stellen sie ein Nutzungsentgelt für das auf die verkürzte Laufzeit in Anspruch genommene Darlehen dar.

Vorfälligkeitsentschädigungen zählen daher nur dann zu den Werbungskosten, wenn sie im **wirtschaftlichen Zu-**

sammenhang mit einer Einkunftsart stehen. Im vorliegenden Streitfall war die Entschädigung im Zusammenhang mit einer nicht steuerbaren Veräußerung des Grundbesitzes angefallen und konnte deshalb weder den ehemals erzielten Vermietungseinkünften noch den im Anschluss hieran begründeten Einkunftsquellen (Geldkapitalanlagen) zugeordnet werden. Der Werbungskostenabzug war somit ausgeschlossen.

Alle Steuerzahler

Freibetrag für beschränkt Erbschaftsteuerpflichtige verfassungsgemäß

Sind bei einem Erbfall der Erblasser und/oder der Erbe in Deutschland steuerlich ansässig, so ist eine unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht gegeben. Ist dagegen keine dieser Personen Inländer im steuerlichen Sinne, sondern es wird nur Inlandsvermögen (z. B. ein Grundstück in Deutschland) vererbt, unterliegt der Erwerb der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht in Deutschland.

Während im Falle einer unbeschränkten Erbschaftsteuerpflicht ein Freibetrag von 307.000 € für Ehegatten gewährt wird, sieht die beschränkte Steuerpflicht lediglich einen (einheitlichen) Freibetrag in Höhe von 1.100 € vor.

Dagegen hat sich eine in Österreich lebende Deutsche, die ihren ebenfalls in Österreich wohnhaften Ehemann beerbt hat, gewehrt. Die Witwe sah in der unterschiedlichen Behandlung von unbeschränkt und beschränkt Erbschaftsteuerpflichtigen einen **Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes**. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dies jetzt in einer Entscheidung verneint, jedoch in seinen Entscheidungsgründen die Frage aufgeworfen, inwieweit ein **Verstoß gegen den EG-Vertrag** gegeben sei, da die Klägerin vorgebracht hatte, dass das deutsche Inlandsvermögen den Großteil ihres Erbes darstellte.

Für den *einkommensteuerlichen* Bereich hat der Europäische Gerichtshof eine Regelung gebilligt, die die Gewährung personenbezogener Steuervergünstigungen an beschränkt Steuerpflichtige davon abhängig macht, dass

- diese mindestens 90 % ihres Welteinkommens im Tätigkeitsstaat erzielen oder
- ihre außerhalb des Tätigkeitsstaats erzielten Einkünfte einen absoluten Betrag in Höhe des Grundfreibetrags nicht übersteigen.

Der BFH musste diese Frage im gegenwärtigen Verfahrensstadium nicht abschließend entscheiden, da in der ersten Instanz keine Feststellungen zu der Verteilung des Nachlasses auf die verschiedenen Länder getroffen worden sind. Allerdings wies der Senat darauf hin, dass vieles dafür spreche, dass diese Grundsätze auch auf solche *erbschaftsteuerlichen* Regelungen übertragbar seien, die der Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse dienen.

Beschränkte Abziehbarkeit von Rentenversicherungsbeiträgen verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Beschluss eine Grundsatzentscheidung zum Alterseinkünftegesetz getroffen.

Durch das **Alterseinkünftegesetz** leitet der Gesetzgeber seit 2005 die Besteuerung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen und anderen Altersvorsorgebezügen auf die sog. nachgelagerte Besteuerung über.

Danach steigt der **Besteuerungsanteil** solcher Renten – abhängig vom Jahr des jeweiligen Rentenbeginns – von zunächst 50 % schrittweise bis zum Jahr 2040 auf 100 % an. Andererseits sind die Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung und andere Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2005 mit einem Anteil von 60 % abziehbar. Dieser Anteil erhöht sich dann schrittweise bis zum Jahr 2025 auf 100 %.

Im Streitfall vor dem BFH hatte ein Arbeitnehmer beantragt, die von ihm im Jahr 2005 zu leistenden Rentenversicherungsbeiträge als Werbungskosten zu behandeln und deshalb einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Nach der Konzeption des Alterseinkünftegesetzes müsse er bei einem unterstellten Renteneintritt im Jahr 2038 seine zukünftigen Renteneinnahmen mit 98 % versteuern. Seine Beitragszahlungen müssten deshalb zumindest mit 98 % als **vorweggenommene Werbungskosten** bei seinen Renteneinkünften abziehbar sein.

Der entscheidende Senat des BFH lässt die Frage, ob die Vorsorgeaufwendungen ihrer Rechtsnatur nach Werbungskosten sind, in seinem Beschluss dahingestellt. Nach seiner Auffassung hat der Gesetzgeber jedenfalls im Rahmen einer gesetzlichen Spezialregelung die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen dem **beschränkten Sonderausgabenabzug** zugewiesen. Die beschränkte Abziehbarkeit der Beitragszahlungen ist nach Auffassung der obersten Finanzrichter isoliert betrachtet verfassungsrechtlich unbedenklich.

Im Zusammenhang mit der Besteuerung der späteren Rentenzufüsse werde zu entscheiden sein, ob der Gesetzgeber das vom Bundesverfassungsgericht in seinem sog. Renten-Urteil ausgesprochene **Verbot einer Doppelbesteuerung von Lebenseinkommen** beachtet habe. Danach dürfen Rentenzufüsse, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die aus versteuertem Einkommen geleistet wurden, nicht erneut der Besteuerung unterworfen werden. Hierauf komme es im Streitfall aber nicht an, weil eine etwaige Überbesteuerung erst mit der Besteuerung der Rentenzufüsse stattfinden könne.

Riester-Rente im Visier der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat ein Verfahren gegen Deutschland wegen der im Einkommensteuergesetz vorgesehenen **Altersvorsorgezulage** eingeleitet.

Durch diese Altersvorsorgezulage soll jeder Einzelne ermutigt werden, eine eigene kapitalgedeckte Vorsorge für das Alter zu treffen (Riester-Rente), die die Sozialversicherungsrente ergänzt. Allerdings bestehen hierbei mehrere **Beschränkungen**, die die EU-Kommission für nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar hält.

So ist beispielsweise nur zulageberechtigt, wer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Folge: **Gebietsfremde**, die weniger als 90 % ihres Einkommens in Deutschland verdienen, kommen nicht in den Genuss der Zulage – und das, obwohl sie ihre Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland entrichten.

Darüber hinaus muss die Zulage zurückgezahlt werden, wenn die unbeschränkte Steuerpflicht endet. Dies betrifft Wanderarbeiter, die in ihr Heimatland zurückkehren und Deutsche, die als Rentner im Ausland leben.

Die Kommission kann ggf. den Europäischen Gerichtshof anrufen, wenn Deutschland ihrer Stellungnahme nicht in zufrieden stellender Weise nachkommt.

Schulgeld: Beginn der Schulpflicht für Sonderausgabenabzug entscheidend

Das Einkommensteuergesetz sieht vor, dass **30 %** des Schulgelds, das Eltern für den Besuch ihres Kindes an

- einer nach dem Grundgesetz staatlich genehmigten oder nach Landesrecht erlaubten **Ersatzschule** bzw.
- einer nach Landesrecht anerkannten allgemein bildenden **Ergänzungsschule** entrichten,

als Sonderausgaben abgezogen werden können.

In einem aktuellen Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatten die klagenden Eltern ihr Kind allerdings bereits im Alter von drei Jahren in eine Ergänzungsschule geschickt. Daher wollte der BFH den Eltern nicht den Sonderausgabenabzug gewähren.

Richterliche Begründung: Ein Abzug als Sonderausgaben komme erst mit dem Beginn der öffentlich-rechtlichen Schulpflicht und der Möglichkeit des Zugangs zu öffentlichen Schulen einschließlich öffentlichen Vorschulen in Betracht.

Einspruchsfrist gegen Steuerbescheid kann auch an einem Samstag beginnen

Wird ein Steuerbescheid vom Finanzamt durch die Post innerhalb Deutschlands übermittelt, gilt er am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Daher läuft ab diesem Zeitpunkt die Einspruchsfrist.

Das gilt aber nicht, wenn der Bescheid erst zu einem späteren Zeitpunkt zugeht. Dann kommt es für die Bekanntgabe auf den **tatsächlichen Zugangszeitpunkt** an. Geht ein Steuerbescheid dem Steuerzahler daher nicht innerhalb von drei Tagen nach seiner Absendung zu, beginnt die Einspruchsfrist mit dem Einwurf des Bescheids in den Hausbriefkasten des Steuerpflichtigen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass dies auch dann der Fall ist, wenn der Einwurf an einem Samstag erfolgt und Empfänger des Steuerbescheids ein **Unternehmen** ist, in dem samstags nicht gearbeitet wird. Zwar habe der BFH in 2003 entschieden, dass die „Dreitagesfrist“ erst am nächsten Werktag abläuft, wenn das Fristende auf einen Sonnabend oder einen Sonntag bzw. gesetzlichen Feiertag falle; dies gelte jedoch nicht, wenn es auf den tatsächlichen Zugangszeitpunkt ankomme.

Wichtige Steuertermine im März 2006

10. 3. Umsatzsteuer, Lohnsteuer*; Solidaritätszuschlag*; Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.*; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer**; Solidaritätszuschlag**; Kirchensteuer ev. und r.kath.**

Hinweis: Schonfrist bis zum **13. 3.** Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

[* bei monatlicher Abführung für Februar 2006; ** für das I. Quartal 2006]

EuGH kippt deutsche Arbeitsvisumregelung

Unternehmen aus anderen EU-Staaten, die ausländisches Personal in Deutschland einsetzen wollen, werden es künftig leichter haben. Denn der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die Hürden, die das deutsche Ausländerrecht für die Entsendung ausländischer Beschäftigter nach Deutschland errichtet, deutlich gesenkt.

Streitpunkt ist die deutsche Arbeitsvisumregelung. Will ein EU-Unternehmen einen Mitarbeiter aus einem Nicht-EU-Staat nach Deutschland schicken, muss es für ihn dieses Visum beantragen. Danach benötigen Ausländer, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten wollen, um darin eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, eine **besondere Aufenthaltsgenehmigung**. Die Modalitäten sehen hierbei u. a. vor, dass der Beginn und das Ende der Entsendung zeitlich sowie terminlich klar begrenzt und bestimmt sind, der Arbeitnehmer mindestens ein Jahr beim entsendenden Unternehmen beschäftigt war und ein ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht. Die EU-Kommission sah in diesen Prüfkriterien eine **Behinderung der Dienstleistungsfreiheit** und erhob Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland beim EuGH – mit Erfolg. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Praxis der deutschen Behörden geeignet ist, die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit mittels entsandter Arbeitnehmer zu erschweren oder ganz unmöglich zu machen.

Keine grenzenlose Nachschusspflicht für Publikumsgesellschaften

Nachträgliche Beitragserhöhungen, sog. Nachschüsse, bedürfen einer im Voraus vereinbarten Obergrenze. Sie können nicht ohne weiteres durch die Mehrheit beschlossen werden. Diese bereits in einer Entscheidung aus Mitte 2005 geäußerte Rechtsauffassung hat der Bundesgerichtshof im Januar in zwei Urteilen nochmals bestätigt. Klägerin in den kürzlich entschiedenen Fällen war jeweils eine Publikumsgesellschaft in Form einer **BGB-Gesellschaft**, deren Zweck die Errichtung und Bewirtschaftung einer Immobilie ist. Nachschusspflichten müssen im Gesellschaftsvertrag mit der erforderlichen Deutlichkeit niedergelegt werden, damit jeder einer Personengesellschaft Beitretende im Vorfeld zweifelsfrei erkennen kann, welche Beitragspflichten er übernimmt. Auch bei Publikumsgesellschaften muss **gesellschaftsvertraglich** eine **Obergrenze** für Beitragserhöhungen festgelegt bzw. sonst in entsprechender Weise eingegrenzt sein. So stellten im vorliegenden Streitfall die Klauseln zur Nachschusspflicht „soweit bei laufender Bewirtschaftung des Grundstücks Unterdeckungen auftreten“ oder „soweit die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben nicht decken“ keine ausreichende Grundlage für eine Nachschussverpflichtung dar.